

VI.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 13. April 1832.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Zusammenkunft der Ehrliebenden Bürgerschaft veranlaßt, um die nachbenannten Gegenstände der verfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen.

I. Budget für 1832.

Ueber den von der Finanz-Deputation eingereichten Entwurf des Budgets für 1832 und deren Begleitungsbericht, so wie über das von der Ehrliebenden Bürgerschaft dabei Bemerkte, erklärt Sich der Senat im Folgenden:

Zu Theil I. der Einnahme.

Cap. 2: Rückstände.

Er ist auch Seinerseits mit dem Ansätze des Posten 2. und mit dem im Berichte der Finanz-Deputation deshalb Angeführten einverstanden.

Zu Theil II. der Einnahme.

Cap. 3: 1) Consumtionsabgabe.

Der Senat hat bereits der Behörde aufgetragen, auf schärfere Controllen Bedacht zu nehmen und wird darauf sehen, daß diese unverzüglich ins Werk gesetzt werden.

Zu Cap. 3: Indirecte und vermischte Abgaben.

No. 12. Auflage auf Wöchentliche Nachrichten.

Die Herausgabe der hiesigen Wöchentlichen Nachrichten ist seit einer langen Reihe von Jahren mit der Stelle eines Rathsbuchdruckers in der Maasse verbunden

gewesen, daß bei der Besetzung dieses Postens dem dazu Ernannten, gegenwärtig — und zwar seit dem Jahre 1801 — dem Dr. Henrich Meier, das Privilegium zu ausschließlicher Herausgabe dieses Intelligenzblattes gegen die Verpflichtung: dasselbe regelmäßig erscheinen zu lassen und gegen eine zugleich vorgeschriebene feste Tare der Insertionsgebühren, deren Publication der Senat auf den Ihm bezeugten Wunsch der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 28. Februar 1809 wiederholt hat verfügen lassen, zugleich übertragen ist.

Früher unterlag dies Intelligenzblatt keiner andern Abgabe an den Staat, als einer noch jetzt für dessen Herausgabe entrichteten jährlichen Recognition von ein Hundert Thalern, welche ehemals die Rheder-Casse, jetzt die General-Casse erhebt; wie indeß nach der Französischen Zeit die Stempelabgabe erweitert ward, wurden auch die Wöchentlichen Nachrichten derselben untergezogen. Da aber das wirkliche Stempeln der einzelnen Druckbogen mit Zeitverlust und andern Schwierigkeiten verbunden war und der Herausgeber sich erbot, dem Staate eine jährliche Aversional-Summe statt der wirklichen Stempelabgabe zu erlegen, so wurde in Gemäßheit desfallsiger, der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 24. November 1820 gemachten Mittheilungen durch Rath- und Bürgerschuß bestimmt, daß statt der wirklichen Stempelungsgebühr von dem Herausgeber der Wöchentlichen Nachrichten, die auch im diesjährigen Budget ausgeführte jährliche Aversional-Summe von sechshundert fünfzig Thalern der General-Casse zu bezahlen sey.

Zu Cap. 5: Thorsperre.

Der Antrag der Ehrliebenden Bürgerschaft ist dem Senate genehm; Er tritt daher der vorgeschlagenen Prolongation der Einrichtung und des Tarifs der Thorsperre am Stephani-, Ausgari- und Bischofschore auf anderweitige drei Jahre nach Ablauf des jetzigen bei und wird wegen der gewünschten früheren Eröffnung der Thore an den Sonntagen der sechs Wintermonate die erforderlichen Anordnungen gegen die Zeit, wo es nöthig, treffen und bekannt machen.

Zu Theil I. der Ausgabe.

Cap. 1: 1) Gehalte.

Schlachtvogt. Der Senat bezieht sich dieses Gegenstandes halber auf Seine bei Gelegenheit eines ähnlichen Antrages der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 30. Mai 1827 gegebene, mit Ihrem Wunsche in der Hauptsache übereinstimmende Erklärung.

Wögte. Wegen des bei dieser Gelegenheit Gewünschten, welches sich indeß nur auf die Funktionen des Vogtes als Gerichtsboten bezieht, hat der Senat den gerichtlichen Behörden empfohlen, bei den Gerichtsboten überhaupt und bei den bezeichneten insbesondere auf die schnelle Vollziehung der Executionen in bürgerlichen Rechtsachen, wenn ihnen deshalb Beschwerden zur Kunde kommen, strenge zu halten.

Weinkeller. Die Aufgabe und Gegeneinanderstellung der Einnahmen und Kosten der verschiedenen Erhebungen, und daß diese am Schlusse jedes Budgets beigefügt werde, wird Er veranlassen.

Zu Cap 3: Bürgerwehr.

Der Senat hält es zwar angemessen, daß die Verwaltung die Uniformirung der neu eintretenden Mannschaft noch einige Monate, mit Rücksicht darauf, daß unterdessen wegen einer andern Gestaltung der Bürgerwehr Beschlüsse gefaßt werden könnten, aufschiebe, und indem Er sie dazu ermächtigt, giebt Er Seine Zustimmung, daß die im Specialbudget unter A. veranschlagten Kosten einstweilen noch nicht verwandt werden mögen.

Allein es kann dieses auf den Ansaß im Budget keinen Einfluß haben und werden auch die übrigen ordnungsmäßigen Ausgaben, die weiter im Specialbudget berechnet sind, so lange bis durch gemeinsamen Beschluß eine andere Einrichtung eingeführt wird, nicht unterbleiben dürfen.

Denn der Senat muß der Ehrliebenden Bürgerschaft von neuem bemerklich machen:

daß nach den ersten unabänderlich bestehenden Grundlagen unserer Verfassung, die eine Ehrliebende Bürgerschaft bisher nie verkannt hat, und nach Ihrer eigenen Stellung nicht verkennen kann, Staatseinrichtungen, die auf vollkommener Vereinbarung zwischen Rath und Bürgerschaft beruhen, so lange ihr Bestehen haben müssen, bis sie auf gleiche Weise durch freie Uebereinkunft von Rath und Bürgerschaft wieder aufgehoben oder abgeändert sind.

Die einmal für solchergestalt definitiv beschlossene Einrichtungen angesetzten regelmäßigen Ausgaben, die eben dadurch mitbeschlossen sind, von Einer Seite verweigern zu wollen, um dadurch das Bestehen derselben unmöglich zu machen, wäre eine Verletzung der Verfassung, die, einmal zugelassen, keine einzige Einrichtung in unserm Staate mehr bestehen lassen und jede Ordnung in demselben bedrohen würde.

Wie sehr die Ehrliebende Bürgerschaft mit dem Senate über diesen Grundsatz einverstanden sey, hat sich aus einigen früheren grade des nämlichen Gegenstandes halber statt gefundenen Verhandlungen ergeben.

Als im Jahre 1820 die Ehrliebende Bürgerschaft Ihre Zustimmung zu dem für die Equipirung der zum 4ten Bataillon neu hinzukommenden Mannschaft ausgeworfenen Posten von 3,333 Rthlr. 24 Gr. verweigern zu können meinte, weil in dem Verhältnisse zu den Bundesstaaten wahrscheinlich Veränderungen bei dem gesammten Militair bevorständen und der Senat Sie hierauf daran erinnerte, daß die ganze Einrichtung auf gemeinschaftlich gefaßten Beschlüssen und Vereinbarungen beruhe, und deshalb Ihr nicht die Befugniß zustehe, nach einseitig geändertem Urtheil eine bestehende Einrichtung durch Verweigerung der Unterhaltungskosten aufzuheben, erklärte Sie unumwunden, daß Sie wegen der obwaltenden Umstände es „nur bezweckt habe, „eine Ersparung für das laufende Jahr herbeizuführen, ohne dadurch definiti: „ven Bestimmungen zu nahe treten zu wollen“ — „daß Sie deshalb es „für Ihre Pflicht halte, bei Einem Hochweisen Rathe darauf anzutragen, diese An: „gelegenheit einer nähern Prüfung zu unterwerfen.“

Sie erkannte also, wie auch der Senat in Seiner Schluß-Antwort bemerkte „den Grundsatz, daß definitive Vereinbarungen nicht einseitig factisch aufgehoben werden dürfen,“ vollkommen an.

Der Senat darf ferner nur an die Verhandlungen von 1823 erinnern, wo bei der damals schon beabsichtigten neuen Organisation der Bürgerwehr auf die von der Finanz-Deputation in ihrem im Bürger-Convente vom 14. März 1823 vorgelegten Bericht (S. 9) vorgeschlagenen Suspension der „einmal beschlossenen jährlichen Ausrüstungskosten des 4ten Bataillons“ die Bürgerschaft zwar im Convente vom 4. April desselben Jahres den Senat ersuchte, diesem Vorschlage Seine Zustimmung zu geben, Dieser aber nur in sofern darauf einging, daß, unbeschadet der bisherigen Beschlüsse, in Hinblick auf die künftige Organisation der Bürgerwehr, die Verwendung der Kosten nur einstweilen während der ersten sechs Monate suspendirt blieben, wonach, weil die neue Organisation unterblieb, die Unterhaltungskosten des 4ten Bataillons ferner und bis jetzt unverändert angelegt sind.

Auch im Convente vom 26. März 1824 wünschte die Ehrliebende Bürgerschaft die Ergänzungsmannschaft des 4ten Bataillons auf 150 Mann zu beschränken, über dessen Zulässigkeit dann der Bericht der Bewaffnungs-Deputation gefordert wurde und der Senat fand sich alsdann zu erklären veranlaßt,

daß Er Eine Beschränkung der Ausrüstung auf eine bestimmte Zahl von 150 Mann, als den bestehenden Einrichtungen über die Ergänzung des 4ten Bataillons zuwider, nicht gestatten dürfe;

worauf in eben dem Convente die Bürgerschaft diesen von dem Senate angeführten Bemerkungen ausdrücklich beipflichtete.

Der Senat hat allerdings zugestimmt, daß unter den gegenwärtigen Umständen in nähere Ueberlegung gezogen werde, ob und in welcher Art die Bürgerwehr anders zu organisiren sey, und wird hoffentlich der Bericht der damit beauftragten Deputation im Kurzen vorgelegt werden können.

Allein so wie es in jenen Jahren und bei der damals in Ueberlegung gezogenen neuen Organisation nur einer Erinnerung an die für deren Einrichtung noch bestehenden Beschlüsse bedurfte, um die Ehrliebende Bürgerschaft erkennen zu lassen, daß durch Ihr einseitiges Begehren davon nicht abgegangen werden dürfe, so darf Er Ihrer gleichen Anerkennung auch jetzt vertrauen. Er erwartet deshalb mit Zuversicht, daß Sie auch jetzt keinen weiteren Anstand nehmen werde, den Ansat im Budget bestehen zu lassen, indem es sich ja von selbst versteht, daß wenn früher oder später durch eine anderweitig zu beschließende Organisation der Bürgerwehr die Stellung des Kosten-Ansatzes sich verändert, der bisherige Ansat im Budget sich darnach modificiren wird.

Zu Cap. 4: Besoldetes Militair.

Da eine definitive Vereinbarung über die neue Organisation des Bundes-Contingents noch nicht Statt gefunden hat, bis dahin aber das besoldete Militair auf dem

dem bisherigen Fuß beibehalten werden muß, so wird auch von dem bisherigen Verhältnisse desselben in Betreff der Zahl der Mannschaft und dem dafür früher festgesetzten und so lange Bestand behaltenden Kosten: Etat nur in soweit abgegangen werden dürfen, als die eigenthümlichen durch den Ablauf der Capitulations: Zeit herbeigeführten Umstände es unvermeidlich machen. Der Empfehlung möglicher Ersparung schließt Sich daher der Senat in sofern an, als die Aufrechthaltung der bestehenden Verhältnisse solche gestattet, glaubt aber, daß dessen unbeschadet der Ansaß im Budget deshalb einstweilen bestehen bleiben könne.

Hinsichtlich dessen, was sodann bei dem Ansaße der Kosten für die Polizei: dragoner von der Ehrliebenden Bürgerschaft erklärt worden, kann der Senat nur auf das eben wegen der Bürgerwehr Vorgetragene Sich beziehen.

Das Corps der Polizeidragoner in seiner jetzigen Gestalt ist eine einmal nach gemeinsamem Beschlusse bestehende Staatseinrichtung und die dafür nach dem gegenwärtigen Bestand erforderlichen etatsmäßigen Kosten können nicht von einer jährlichen Bewilligung abhängig seyn, sondern es kommt lediglich darauf an, ob der Ansaß im Budget etatsmäßig ist. Das läßt sich aber nicht in Zweifel ziehen und ist die Bürgerschaft deshalb nicht befugt, einseitig daran zu ändern; vielmehr wird dasjenige noch beizufügen seyn, was durch die Genehmigung der Anträge der Deputation bei dem Bremerhaven in ihrem Berichte Anlage K. für diesen Gegenstand annoch eine Kostenvermehrung verursacht. Aber auch hiebei versteht es sich von selbst, daß, wenn durch spätere Vereinbarungen Abänderungen in der Staatseinrichtung getroffen werden sollten, die auf die Kosten Einfluß haben, der Ansaß im Budget auch dadurch modificirt wird. Kann daran also durch einseitige Erklärung nichts abgeändert werden, so zweifelt der Senat nicht, daß Eine Ehrliebende Bürgerschaft auch hier, diesen unbestreitbaren Grundsatz unserer Verfassung nicht verkennend, nicht weiter anstehen wird, jenen Ansaß im Budget unverändert gelten zu lassen.

Zu Cap. 7: 1) Hauptschule.

Dieser Punct scheint zwar wegen der im letzten Convente einer niedergesetzten Deputation aufgetragenen Untersuchung und Berichtserstattung einstweilen dahingestellt bleiben zu können; jedoch wird demnächst auch der weitere Zuschuß nicht versagt werden dürfen, wenn die Deputations: Berathungen nicht früher zu andern Vereinbarungen führen sollten, weshalb Sich der Senat das Weitere darüber seiner Zeit erforderlichen Falls anzutragen vorbehält.

Zu Cap. 10: 7) Schlachte.

Der Senat tritt der von dem Antrage der Finanz: Deputation abweichenden Bemerkung der Ehrliebenden Bürgerschaft bei, und da hiernach die Kosten für beide Gegenstände als bewilligt angesehen werden müssen, wenn die Verwaltung bei weiterer Untersuchung die Ausführung und resp. den Ankauf dienlich achten sollte, so wird nunmehr der vor die Linie gesetzte Ansaß wieder in die Linie zu setzen seyn.

Zu Cap. 10: 8) Hafen zu Vegesack.

Die von der Ehrliebenden Bürgerschaft angetragene Ueberlegung und Bericht hält der Senat an sich für zweckmäßig, glaubt aber, daß es angemessen sey, daß diese von dem Departement bei dem Haven geschehe, welches Er daher dazu veranlassen wird.

Zu Cap. 10: 16) Schiffszug auf der untern Weser.

Der Senat wird nach dem Wunsche der Ehrliebenden Bürgerschaft in Ueberlegung ziehen, ob und in welchem Maaße die Einführung einer bessern Ordnung sich mit den bisherigen Mitteln erreichen lasse, und dann das Erforderliche zu verfügen nicht entstehen.

Zu Cap. 11: 3) Wahr d a m m.

Dem Antrage der Finanz-Deputation bei diesem Gegenstande giebt auch Er Seine Zustimmung.

Zu Cap. 14: 3) Kosten der Bürger-Convente.

Wenn auch der Senat hinsichtlich des bei Gelegenheit dieses Postens von der Ehrliebenden Bürgerschaft gemachten neuen Antrags davon, daß Ihr in jedem Convente bereits eine Ausfertigung aller Verhandlungen zugestellt wird, und namentlich eine Abschrift der Protocolle der Regierungs-Commission und Ihrer Repräsentanten bei derselben auf Ihren Wunsch erst im vorigen Jahre übergeben worden, um desswillen absieht, weil diese Acten nach der von jeher bestandenen Einrichtung nicht im Locale Ihrer Versammlungen aufbewahrt werden, so ist doch der Umfang der angesammelten Acten so groß, und daher deren nochmalige Ausfertigung so umständlich und zugleich so kostspielig, daß Er nicht zweifelt, es werde bei näherer Erwägung der von der Ehrliebenden Bürgerschaft mit Ihrem Antrage beabsichtigte Zweck sich auf eine einfachere Weise erreichen lassen.

Theil II. der Ausgabe.

Cap. 2: 2) Bremer haven.

Der Senat tritt wegen dieses Ansahes, so wie wegen der im Bericht Anlage K. enthaltenen Anträge der zustimmenden Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft bei und ist zu N^o 3, 4, 5 ebenfalls mit den Anträgen der Finanz-Deputation einverstanden.

Zu N^o 6: Für die Straßen, Thoren u. in der Stadt.

Der Senat würde dem Antrag der Finanz-Deputation, diese Ausgabe noch zu verschieben, lieber beistimmen, damit das zu besorgende Deficit nicht dadurch vergrößert werde. Allein da es sich um die Ausführung eines bereits gefaßten gemeinsamen Beschlusses handelt, so wird diese, weil die Ehrliebende Bürgerschaft einem weitern Aufschub nicht zustimme, vorgenommen werden müssen.

**Zu Cap. 4, № 5: Vergütung an Hamburg wegen
Unterhaltung der Cavallerie und Artillerie.**

Da Hamburg sowohl als Bremen sich mit einer neuen Organisation ihrer Contingente beschäftigen, so hat es auch dem Senate geschienen, daß die im vorigen Jahre für die Cavallerie und Artillerie angeworbene Mannschaft bis zum Eintritt dieser neuen Organisation entlassen werden könne. Zu dem Ende sind von Ihm die erforderlichen Schritte bei den Schwesterstädten geschehen und nachdem die Zustimmung derselben im Februar erfolgt ist, von Hamburg die Zusicherung ertheilt worden, mit dem 1. März die Regulirung der gemeinschaftlichen Verhältnisse zu beginnen, wobei jedoch eine mit der Mannschaft auf zwei Jahre abgeschlossene Capitulation und die erfolgte Anstellung mehrerer Offiziere einige Verlegenheit zu verursachen scheint. Bis zur Beendigung der Regulirung wird daher diese Vergütung einen Gegenstand des Budgets ausmachen, wenn gleich wegen Ermangelung der Rechnungen keine Summe dafür angegeben werden kann.

Endlich giebt der Senat Seine Zustimmung, daß für den Schießstand des Schützenhofes für diesmal 100 Rthlr. durch die Bewaffnungs-Deputation, der Er die Ausführung überläßt, verwandt werden.

Indem Er im Uebrigen das vorgeschlagene Budget auch Seinerseits genehmigt und daher nach Seinen vorstehenden Erklärungen im Wesentlichen über dasselbe ein Einverständniß obwaltet, so empfiehlt Er nicht minder auf das dringendste, daß die verschiedenen Verwaltungen sich auch ferner wie bisher mit allem Eifer und Umsicht angelegen seyn lassen mögen, jede angemessene Ersparung in ihrem Departement zu erstreben und solchergestalt zum Wohl unsers Staats dahin zu wirken, daß die Ausgabe die Voranschläge, wo es irgend thunlich ist, nicht erreiche, damit auf diesem Wege jede Verwaltung, so viel an ihr ist, zu der möglichsten Herabsetzung des im Budget sich darstellenden muthmaasslichen Deficits beitrage.

Und da es außerdem für die gute Ordnung sehr nützlich ist, wenn vor Ablauf des dritten Quartals eine möglichst genaue Uebersicht der noch bis zum Schlusse des Jahres erforderlichen Ausgaben zu erhalten, so empfiehlt Er zugleich denjenigen Verwaltungen, welche öffentliche Arbeiten zu leiten haben, dahin zu sehen, daß diese thunlichst gegen diese Zeit vollendet seyen.

II. Armenpflege am Buntenthors-Steintwege.

Den dieses Gegenstandes halber von der in den Conventen vom 10. Juni und 26. August 1831 damit beauftragten Deputation eingereichten Bericht theilt der Senat der Ehreliebenden Bürgerschaft in der Anlage A. zu Ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der Seinigen, mit.

Anlage A.

**III. Die Regulirung einiger, aus neueren Handlungs- und
Schiffahrts-Verträgen herrührenden Verhältnisse,**

betreffend, sind die in den Unter-Anlagen A. und B. zu dem am 17. October 1828 vorgelegten Deputations-Berichte zusammen gefaßten Bestimmungen wegen der Frem-

den und wegen der Handlungsfreiheit in den Bürger-Conventen vom 27. Februar, 10. April und 1. Mai 1829 für die mit dem 20. d. M. ablaufende Dauer von drei Jahren, mit dem Vorbehalte einer dann vorzunehmenden Revision, genehmigt worden.

Da nun von diesen durch die Verordnung vom 20. April 1829 publicirten Bestimmungen bisher überall kein Gebrauch gemacht worden, und daher keine Veranlassung gewesen, ihren Werth in der Ausführung zu erproben, so ist auch zu einer Revision derselben eben so wenig ein Grund vorhanden; es trägt vielmehr der Senat ohne Weiteres darauf an, die angeführten Einrichtungen von Neuem etwa für die nächsten fünf Jahre zu genehmigen.

IV. Aufhebung des Abschosses und der Nachsteuer mit dem Königreich Spanien.

Die Königlich Spanische Regierung hat kürzlich durch ihren bei dem Senate accreditirten General-Consul den Antrag zu einer Uebereinkunft auf gegenseitige Aufhebung des Abschosses und der Nachsteuer von dem aus Spanien hierher und von hier dorthin gehenden Vermögen gemacht.

Der gedachte General-Consul ist für den Fall der Genehmigung dieses Antrages speciell bevollmächtigt, dieses Geschäft, wie solches auch bei den beiden andern Hansestädten der Fall gewesen, durch gegenseitigen Austausch einer einfachen — die erwähnte Aufhebung zusichernden — Erklärung zu vollziehen.

Und da die Aufhebung dieser Abgabe den diesseits in ähnlichen Fällen besfolgten Grundsätzen gemäß ist, so sieht der Senat kein Bedenken, den Antrag zu bewilligen; und glaubt die Zustimmung der Ehrliebenden Bürgerschaft zu einer solchen Uebereinkunft erwarten zu dürfen.

Zu der nunmehr vorzunehmenden Verathung der Ehrliebenden Bürgerschaft wünscht der Senat Ihr den besten Segen des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine Pöbliche Bürgerschaft erklärt Sich über das heute in Anregung Gebrachte in Folgendem:

Zu I.:

Budget für 1832.

Consumtions: Abgaben,

hat Eine Pöbliche Bürgerschaft gerne bemerkt, daß der Behörde aufgetragen sey, auf schärfere Controlle Bedacht zu nehmen und darauf zu sehen, daß diese unverzüglich ins Werk gesetzt werde; nichts desto weniger erwartet Sie den von Ihr dieses Gegenstandes halber begehrten Bericht, erinnert zugleich an die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Deputirten der Bürgerschaft.

Auflage auf Wöchentliche Nachrichten.

Da es aus den Mittheilungen des Senats hervorzugehen scheine, daß die Concession des benannten Buchdruckers nur Bedingungsweise ertheilt sey, so ersucht Sie um einen nähern Aufschluß, und behält es Sich jedenfalls vor, bei Erledigung der Stelle anderweitige Bestimmungen wegen zu bewirkender größerer finanziellen Vortheile für den Staat zu concertiren; auch wünscht Sie, daß schon jetzt durch eine Concurrenz mehrerer Intelligenz-Blätter, oder eine vervielfältigte Erscheinung der gegenwärtigen, und schnellere Bewirkung des Abdrucks, welche selbst für den Herausgeber von größerem Vortheil seyn würde, den mannigfachen Klagen über zu früh begehrte Einlieferung der Annoncen begegnet und dem Staat eine größere Einnahme geschafft werde, worüber Sie Sich jedoch gemeinschaftliche Bestimmung vorbehalte.

Schlachtvogt,

bezog Sich Ihre am 6. April 1827 abgegebene Erklärung auf des Senats Aeußerung vom 30. März gedachten Jahres, so wie die Ihrige vom 23. März d. J., nicht blos auf die Zulage, sondern auf das Gehalt des Schlachtvogts, außerdem und besonders auch noch auf die Combinirung zweier Stellen, weshalb Sie Ihren Antrag wiederholt und bestätigt.

Weinkeller,

sieht Sie eine Vereinbarung in Bezug der Kellerhauptmanns-Stelle als vorhanden an, und hat Sie den Beitritt des Senats über das von Ihr am Schlusse dieses Absatzes Bemerkte gern vernommen, und erwartet somit nachträglich das Uebereinkommene, auch zu dem für dieses laufende Jahr bewilligten Budget-Posten.

Bürgerwehr,

bezieht Sie Sich für heute auf Ihre abgegebene Erklärung, behält Sich inzwischen eine speciellere bis zu einer anderweitigen Gelegenheit bevor.

Besoldertes Militair,
 so wie Polizei- Dragoner,
 erklärt Sie Sich unter gleicher Bezugnahme wie hier wegen der Bürgerwehr.

Hauptschule,
 bleibt Sie den Deputations-Bericht erwartend, und beziehe Sich bis dahin auf Ihre
 abgegebene Erklärung.

Haven zum Begefaß.
 In Bezug Ihres Verlangens erwartet Sie den Bericht, wie von Ihr angetragen.

Schiffszug auf der Unterweser,
 hält Sie dafür, daß mit den bestimmten Mitteln eine gute Einrichtung, wie solche
 früherhin bestanden, zu erreichen seyn werde; Sie empfiehlt diesen Gegenstand wiederholt.

Bürger-Convente.
 Ueber dasjenige bei dieser Gelegenheit Erwähnte setzt Sie die Erklärung aus.

Straßen, Thore u.,
 ist Ihr der Beitrag des Senats angenehm zu vernehmen gewesen.

Vergütung an Hamburg,
 setzt Sie für heute die Erklärung aus, kann jedoch zu bemerken nicht umhin, wie die
 in des Senats Antrag enthaltenen Andeutungen auf Verpflichtungen für längere Zeit
 hinweisen, auf welche einzugehen Einer öffentlichen Bürgerschaft nie in den Sinn ge-
 kommen ist. Sie bezieht Sich wiederholt auf Ihre am 2. Septemb. v. J. abgegebene
 Erklärung.

Der schließlichen Aufforderung des Senats an die verschiedenen Departements
 beipflichtend, wird über diejenigen Posten der Ausgaben, worüber zur Zeit ein
 gemeinschaftliches Einverständnis vorhanden ist, nunmehr eine Anweisung auf die
 Generalcasse stannehmig seyn, wozu Sie Ihrerseits die erforderliche Authorisation er-
 theilt, Sich im Uebrigen auf das Vorbehaltene beziehend.

Zu II:

Armenpflege am Buntenthor. Steinwege,
 dankt Eine öffentliche Bürgerschaft für den abgegebenen so gründlichen Bericht. Sie
 ist mit dem Inhalte Ihrerseits einverstanden, wünscht, daß die verschiedenen Behörden
 sich zu den erwähnten Leistungen veranlaßt finden werden, und bewilligt für solchen
 Fall das Vorgeschlagene vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren.

Zu III:

Regulirung einiger aus neuern Handlungen, und Schiff-
 fahrts, Verträgen herrührenden Verhältnisse,
 ist Sie mit der ferneren Fortdauer, einstweilen jedoch nur auf drei Jahre, ein-
 verstanden.

Zu IV.:

Aufhebung des Abschusses und der Nachsteuer mit dem Königreiche Spanien,

pflichtet Sie der desfallsigen Aeußerung des Senats bei und genehmigt den Abschluß einer dahin gehenden reciproquen Uebereinkunft.

V.

Da Eine Pöbliche Bürgerschaft Sich der Geistlichen und Unterstiftischen Güter halber, so wie der Neuen Gefälle, die Erklärung in den letzten Conventen vorbehalten hat, und der dieserhalb bereits im Convente vom 24. November 1820 abgestattete Bericht heute vorgenommen worden, so trägt Sie auf die Beifügung dieses Berichts und dessen Abdruck zu dem heutigen Convents-Protocolle hiemit an.

Sie remittirt sodann bei verschiedenen, seitdem sich ereigneten Veränderungen solchen zur Revision und nochmaligen näheren Berathung an die bestehende Deputation, von der Sie einen neuen Bericht begehrt

- a. über den gegenwärtigen Bestand des Capital-Vermögens und der gesammten Intraden;
- b. über die seitherigen Verwendungen solcher Einkünfte;
- c. über Vorschläge betreff gemeinschaftlicher Verwaltung oder Vertheilung dieser Güter oder der Einkünfte derselben.

Sie verlangt und erwartet, daß bis zu gemeinschaftlicher Beschlußnahme, außer den 1820 aufgegebenen theilweisen Abgaben, aus den Einkünften an Kirchen und an einzelne Individuen für deren Lebenszeit bewilligten, fortan keine neue Dispositionen einseitig über einen Theil der Einkünfte gemacht und dergestalt verwandt werden, indem Sie die gemeinschaftliche Verwendung in Folge allgemein vereinbarter Grundsätze auch wegen dieser Revenüen in Anspruch genommen hat und nimmt.

VI. Geschäftsbetrieb durch Unterhändler über zu verkaufende oder zu vermiethende Immobilien, Geldbelegungen u. s. w.,

hat Sie Sich die Erklärung über des Senats Antrag im letzten Convente vorbehalten. Sie tritt Dessen geäußerte Ansichten in allem bei und hat zu einer gemeinschaftlichen beratenden Deputation Ihrerseits erwählt:

Herrn Aeltermann Wienholt,
Herrn Joh. Casp. Imhorst,
Herrn Friedr. Martin Vietor,
Herrn Carl Witte.

VII. Zu Verwaltung der Fonds der Hauptschule,
hat Sie an die Stelle des abgehenden Herrn Justus Liedemann, dem Sie
Ihren vollkommensten Dank bezeigt, wieder erwählt
Herrn Anton Glogstein.

Eine Ebbliche Bürgerschaft schließt Ihren heutigen Vortrag mit den besten
Wünschen für das fernere Wohl unseres Gemeinwesens.

Schluß: Antwort des Senats.

In Beantwortung der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft im heutigen Con-
vente, über welche sich der Senat, soweit sie das Budget des laufenden Jahres
betrifft, bei einer anderen Gelegenheit äußern wird, dankt Derselbe der gemeinschaft-
lichen Deputation, welche den Bericht wegen der Armenpflege am Buntenthor: Steins-
wege ausgearbeitet, für dessen gründliche Abfassung, und pflichtet dem Inhalte dessel-
ben auf gleiche Weise, wie von der Ehrliebenden Bürgerschaft geschehen, bei.

Soviel sodann die Regulirung der unter N^o 3 Seines heutigen Antrages
erwähnten Verhältnisse, und die gegenseitige Aufhebung des Abschusses und der Nach-
steuer mit dem Königreiche Spanien anlangt, finden sich beide Gegenstände, und
zwar der erstere für die Dauer der nächsten drei Jahre durch die beistimmende Er-
klärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt; auf deren ferneren Antrag in Betreff
der Geistlichen und Unterstiftischen Güter der Senat für heute Seine Erwiderung
aussetzt, indem Er sich vorläufig auf die Zusicherung beschränkt, den Druck des
dieses Gegenstandes halber früher erstatteten Berichtes veranlassen zu wollen.

Indem der Senat schließlich die Surrogation des abgegangenen Deputirten bei
der Verwaltung der Fonds der Hauptschule, so wie nicht minder die von der Ehr-
liebenden Bürgerschaft mit der Berathung über den Geschäftsbetrieb durch Unterhändler
beauftragten

Herrn Aeltermann J. G. Wienholt,
Herrn Joh. Casp. Imhorst,
Herrn Fr. Martin Victor und
Herrn Carl Witte,

bestätigt und denselben aus Seiner Mitte

Herrn Senator Richter Dr. Meier und
Herrn Senator A. D. Albers,

beifügt, entläßt Derselbe die Ehrliebende Bürgerschaft mit den besten Wünschen für
die fernere Wohlfahrt unsers Gemeinwesens.